

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 09.12.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 9. Decbr. 1874.) 25. Stück.

Inhalt.

N^o 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benützung des Bareler Hafens und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o 57.
Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend die Benützung des Bareler Hafens und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benützung der Hafenanstalten bei Barel und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

§ 1.

Die Führer der Schiffe, welche den Hafen besuchen oder verlassen wollen, haben, wenn sie vor der Schleuse angekommen sind, sich an den daselbst wohnenden Schleusenwärter zu wenden, unter dessen Aufsicht nur die Durchfahrt durch die Schleuse gestattet ist.

Die Durchfahrt muß mit höchster Vorsicht geschehen, damit Beschädigungen an der Schleuse vermieden werden.

§ 2.

Die innerhalb der Hafenanstalten, von der Schleuse bis zum Hafenbassin vor dem Berlathe im Sieltiefe, angekommenen Schiffe sind, soweit es die Handhabung dieser Bestimmungen betrifft, der Aufsicht des Hafenmeisters unterworfen, und die Führer derselben verpflichtet, dessen Weisungen und Anordnungen nachzukommen.

§ 3.

An hohen Fest- und Feiertagen, oder wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafenmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämmtliche im Hafenbezirke liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

Der Hafenmeister weist jedem Schiffe den Liegeplatz an, welcher ohne dessen Genehmigung nicht verändert werden darf.

Wenn dagegen der Hafenmeister es nöthig erachtet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz verändere, so ist der Schiffer gehalten, der ihm desfalls zugehenden Anweisung ohne Verzug nachzukommen.

§ 4.

Schiffe, welche Schießpulver, Petroleum oder ähnliche leicht entzündliche Artikel als Ladung führen oder einnehmen sollen, dürfen nicht in den Hafen legen oder dort laden, in dem übrigen Bereiche der Hafenanstalten aber nur unter den in jedem einzelnen Falle vom Hafenmeister zu bestimmenden Sicherheitsmaßregeln löschen. Hat ein Schiff nur einiges Schießpulver in abgesonderter sicherer Verwahrung an Bord, so wird es damit zwar zugelassen, jedoch muß der Vorrath, wenn er mehr als fünf Kilogramm beträgt, richtig angegeben und innerhalb zwei Stunden, nachdem das Schiff seinen Liegeplatz eingenommen hat, von dem Schiffe entfernt werden.

Für die Aufbewahrung hat der Schiffer selbst zu sorgen, doch muß solche an einem Orte geschehen, welcher mit Genehmigung des Hafenmeisters und geeigneten Falles auch des Stadtmagistrats, dazu gewählt ist.

§ 5.

Wenn ein Schiff in den Hafen, oder aus demselben, oder an einen anderen Liegeplatz gebracht werden soll, so muß auf den übrigen Schiffen, an denen jenes vorbeigeholt werden muß, nicht nur den vom Hafenmeister verlangt werdenden Ausweichungen unverzüglich Genüge geleistet werden, sondern es sind auch die Schiffleute auf denselben gehalten, die etwa im Wege befindlichen Theile des Tackelwerks genugsam einzuziehen und das Nachlassen von Tauen und dergleichen zu vollziehen, imgleichen dem vorbeigeholt werdenden Schiffe durch Befestigung von Leinen und Trossen und in sonst thunlicher Weise zu Hülfe zu kommen.

§ 6.

Ohne besondere Erlaubniß des Hafenmeisters darf kein Schiff länger, als zu dessen Ein- und Ausholen erforderlich ist, im Tiese zwischen dem Hafenbassin und der Schleuse verweilen.

§ 7.

Holzflöße werden nicht zugelassen.

§ 8.

Für jedes vom Führer des Schiffs und von der Mannschaft auf einige Zeit verlassene, im Hafen befindliche Schiff ist zuvor eine Wache, s. g. Lieger, zu fortwährender Anwesenheit auf demselben zu bestellen und dasselbe zur etwa nöthigen besonderen Befestigung des Fahrzeugs während eines Sturmes mit zwei Kabeltauen oder starken Trossen zu versehen.

Außerdem aber muß vor Verlassung des Schiffs dem Hafenmeister ein in der Nähe des Hafens ansässiger Beauftragter angegeben werden, um die Anordnungen, welche bei etwa erforderlich werdender Verlegung des Schiffs oder sonst nöthig fallen, auszuführen. In Ermangelung eines solchen Bevollmächtigten, oder wenn dieser sich säumhaft bezeigt, steht dem Hafenmeister die Befugniß zu, die erforderlichen Arbeiten für Rechnung der Schiffseigenthümer beschaffen zu lassen.

Der Bestellung einer Wache während des Winterlagers bedarf es jedoch nicht, vielmehr genügt für diese Zeit ein dem Hafenmeister anzuzeigender Bevollmächtigter.

§ 9.

Auf den im Hafen zwischen dem Verlathe und der Schleuse liegenden Schiffen ist Lichtbrennen nur in wohlverschlossenen Laternen und unter Aufsicht gestattet, und zwar auch nur in den Kajüten und den Volksräumen. Heizfeuer darf nur auf einem ordentlichen und mit einem s. g. Feuerfange versehenen Heerde gehalten werden. Ein solches Feuer muß jeden Abend spätestens um 10 Uhr gänzlich ausgelöscht und darf vor dem Morgen nicht wieder angemacht werden. Nicht weniger müssen leicht feuerfangende Sachen, die bei Tage auf Verdeck gebracht sind, für die Nachtzeit stets unter Deck gebracht werden.

§ 10.

Alles Schießen aus Feuerröhren irgend einer Art, sowie jeder andere Gebrauch des Schießpulvers, sei es auf den im Hafen liegenden Schiffen, oder auch nur in der näheren Umgebung desselben, ist verboten.

§ 11.

An Bord eines jeden zum Winterlager in den Hafen gelegten Schiffes von über 150 Kubikmeter muß sich eine Hand-Feuersprüze nebst einigen Wassereimern und Gießschaufeln befinden, welche bei dem vom Hafenmeister zu veranstaltenden Besichtigungen vorzuzeigen sind.

Wenn der Hafen zugefroren ist, muß jedes Schiff neben sich eine Wache im Eise offen erhalten.

§ 12.

Innerhalb 24 Stunden, nachdem ein Schiff den ihm bestimmten Liegeplatz eingenommen hat, muß der Führer desselben sich mit seinen Schiffspapieren bei dem Hafenmeister melden und demselben jede über das Schiff und dessen Ladung etwa geforderte Auskunft ertheilen.

§ 13.

Zum Festlegen der Schiffe auf ihren Liegeplätzen sind die hinter der Kajung angebrachten Landpfähle bestimmt und dürfen die vor derselben stehenden Wehrpfähle und die Treppen dazu in keiner Weise benutzt werden. Bei besonders stürmischem Wetter soll es zwar gestattet sein, die Schiffe auch an die auf der nördlichen Seite des Hafens befindlichen Landpfähle mittelst Tawe und Trossen zu befestigen; jedoch müssen selbige beim etwaigen Einlaufen eines Schiffes los- oder hinlänglich nachgelassen werden.

§ 14.

Zu den Plätzen unter den Krahnern werden die Schiffe in der Reihenfolge zugelassen, in welcher sie sich dazu gemeldet haben. Die Zeit des Verweilens an solchen Plätzen muß aber möglichst kurz sein und wird hiernach erforderlichen Falls vom Hafenmeister bestimmt werden.

Wegen Benutzung des Krahns und der dafür zu entrichtenden Gebühren werden besondere Bestimmungen getroffen und bekannt gemacht werden.

§ 15.

Wenn ein Schiff unmittelbar über die Kaje löscht oder ladet, so ist darauf zu achten, daß dabei das Bollwerk keine Beschädigung erleide. Namentlich ist das Schleifen oder Wälzen schwerer Gegenstände unmittelbar über den Holm desselben verboten und jede andere mißbräuchliche Benutzung des Bollwerks und seiner Zubehörungen untersagt.

§ 16.

An anderen Plätzen als über die Kaje oder im Hasen von Bord zu Bord, zu löschen oder zu laden, ist nicht gestattet, es sei denn, daß dazu besondere Erlaubniß erteilt worden.

§ 17.

Auf der Kaje dürfen in einer geringeren Entfernung als 9 Meter von dem Bollwerke keinerlei Gegenstände länger

gelagert liegen, auch keinerlei Landfuhrwerke länger verweilen als zum Ein- und Ausladen der Schiffe, sowie zum Transport nach und von denselben erforderlich ist. Schwere Frachtgüter, insonders Steine und Eisen, dürfen überall nur in einer Entfernung von 15 Meter vom Bollwerke gelagert werden.

Auch dürfen Wagen und schwer beladene Handkarren den Kajeraum der Länge nach nur soweit befahren, als keine Tauen und Ketten der angelegten Schiffe über denselben hingehen.

§ 18.

Für Frachtgüter und Schiffszubehörungen, welche für einige Zeit in der Nähe der Hafenkaje verbleiben sollen, werden besondere Lagerplätze vom Hafenmeister angewiesen werden.

§ 19.

Das Schloopen alter Fahrzeuge und das Kielholen von Schiffen im Hafen ist untersagt. Ist aber ein Schiff nur oberhalb Wassers zu repariren, so kann demselben zu diesem Zweck erforderlichen Falls ein besonderer Platz vom Hafenmeister angewiesen werden. Dabei dürfen zwar auch auf der Kaje kleine Zimmer-, Tischler- und andere Arbeiten mit geschehen; jedoch muß die Kaje täglich vor Abend von allen Holzstücken, Spänen 2c. wieder gereinigt und darf davon nichts in den Hafenraum geworfen werden.

§ 20.

Das Kochen und Schmelzen von Theer, Del, Bech, Schwärze u. dergl. ist so wenig im Hafen als in dessen näherer Umgebung gestattet, darf vielmehr nur an hinlänglich entfernten, vom Hafenmeister dazu anzuweisenden Plätzen geschehen.

§ 21.

Von den im Hafen oder auch vor demselben, außerhalb der Schleuse, befindlichen Schiffen darf weder Ballast noch Kohlenschlacken, Kehricht und dergleichen über Bord geworfen, sondern muß nach den Plätzen gebracht werden, welche dazu am Lande bestimmt sind.

§ 22.

Der Hasenmeister hat die Aufsicht über den Hasen und sämtliche dazu gehörige Anstalten und Einrichtungen; seinen desfalligen Anordnungen und Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 23.

Für die Benutzung der Hasenanstalten ist außer dem von den Schiffen und deren Ladungen zu entrichtenden Lastgelde, und dem für die etwaige Benutzung eines Krahs zu bezahlenden Krahs gelde, von den Schiffen ein Hasen- und ein Baafengeld, sowie von den Gütern, welche ohne Benutzung eines Krahs über das Bollwerk der Raje des Löschplatzes ein- oder ausgeladen werden, ein Rajegeld nach folgenden näheren Bestimmungen an den Erheber des Hafengeldes zu entrichten.

§ 24.

Ueber das in die Casse der Stadtgemeinde Barel fließende Lastgeld werden besondere Bestimmungen bekannt gemacht werden.

§ 25.

Das vom Schiffer nach der Dauer der Liegezeit und der Größe des Schiffs zu entrichtende Hafengeld beträgt für jeden Kubikmeter:

- a. für die ersten 8 Wochen wöchentlich 0,01 *M.*
 b. „ „ fernere Liegezeit für je 3 Wochen 0,01 „

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag und jede angefangene Woche resp. drei Wochen für voll gerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Schiff zwar innerhalb der Schleuse, aber behuf Reparatur außerhalb des Tiefs und des Hafens liegt, ist bei Berechnung des Hafengeldes in Abrechnung zu bringen.

Sämmtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes einen Jahraccord eingehen, wenn sie für jeden Kubikmeter 0,15 *M.* voraus entrichten.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

Ueber die Größe des Schiffes entscheiden bis weiter die an Bord befindlichen Schiffspapiere oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters bis zum Beweise der Unrichtigkeit derselben.

§ 26.

Jedes die Hafenanstalten benutzende Schiff hat für das laufende Kalenderjahr ein Baafengeld von 0,75 *M.* zur Hafencasse zu zahlen.

§ 27.

Das bei eingehenden Gütern von dem Empfänger, bei ausgehenden Gütern von dem Absender zu entrichtende Kasegeld beträgt 0,05 *M.* für 1000 Kilogramm. Quantitäten unter 1000 Kilogramm werden für 1000 Kilogramm gerechnet, das Gewicht mehrerer Colli eines und desselben Empfängers oder Absenders wird zusammengerechnet. Für Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen keine 50 Kilogramm wiegen, ist ein Kasegeld nicht zu entrichten.

§ 28.

Das Lagern von Gütern auf den Kaseplätzen, so wie auf den sonstigen zur Hafenanstalt gehörenden Grundstücken darf nur mit Zustimmung des Hafenmeisters auf den von demselben dazu in der vorgeschriebenen Entfernung von 9 bezw. 15 Meter von den Bollwerken angewiesenen Plätzen geschehen.

§ 29.

Ist das Lagern von Gütern gestattet, und bleiben dieselben länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafencasse zu entrichten.

§ 30

Das Lagergeld beträgt für jede 10 Quadrat-Meter des belegten Raumes

a.	während der ersten 4 Wochen wöchentlich	0,10	<i>M.</i>
b.	„ „ folgenden 8 „ „	0,20	„
c.	„ „ „ 10 „ „	0,30	„
d.	„ „ ferneren Zeit	0,80	„

Ein Flächenraum unter 10 □ Meter wird dabei für 10 □ Meter und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

§ 31.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§ 32.

Das Lagergeld ist vor oder bei der Abfuhr ic. der Güter an den Erheber des Hafengeldes zu entrichten.

§ 33.

Erscheint die Lagerung der Güter an der vom Hafenmeister dazu angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach desfalls von Seiten des Hafenmeisters geschehener Aufforderung wegzuschaffen.

§ 34.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§ 35.

Die Schiffe bezw. Güter haften für die Entrichtung des Hafens- bezw. Kaje- und Lagergeldes.

§ 36.

Etwaige Beschwerden über die Anwendung dieser Vorschriften werden vom Stadtmagistrate, vorbehältlich des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden. Uebertretungen derselben werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft und ist außerdem der etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

§ 37.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungs-Bekanntmachungen vom 20. August 1855 (Ges. S. Bd. XIV. Nr. 123), 7. Februar 1857 (Ges. S. Bd. XV. Nr. 79) und 17. December 1857 (Ges. S. Bd. XV. Nr. 159) sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1872 (Ges. S. Bd. XXII. Nr. 29) außer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tarifsätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tarifsätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttel.